

(2) Die Finanzpläne der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung können entsprechend fortgeschrieben werden.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung

über die operative Quartalskreditplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel.

Vom 25. Mai 1964

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe, die verpflichtet sind, operative Quartalspläne bzw. Kreditbedarfsanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen und deren zuständige wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die

- WB Mineralöle und organische Grundstoffe
- WB Allgemeine Chemie
- WB Elektrochemie und Plaste
- WB Lacke und Farben
- WB Gummi und Asbest
- WB 'Chemiefaser und Fotochemie
- WB Plastikverarbeitung
- WB Pharmazeutische Industrie und das
- Staatliche Chemiekontor

sowie deren VEB (einschließlich der Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels).

§ 2

(1) Die Aufstellung, Einreichung und Bestätigung der Quartalskreditpläne für das III. Quartal 1964 ist zu den bisher geltenden Terminen vorzunehmen.

(2) Bei der Quartalskreditplanung bleiben die Auswirkungen

- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise
- aus der Änderung der Verkehrstarife

entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) unberücksichtigt.

(3) Ein sich aus den Maßnahmen gemäß Abs. 2 ergebender veränderter Kreditbedarf ist von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

§3

Die per 1. Juli 1964 zu neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise sind von den VEB bis zum 31. Juli 1964 an die kontoführenden Kreditinstitute einzureichen (§ 9 Abs. 3 der Anordnung Nr. 10 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 — (GBl. II S. 350).

§4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen Finanzierung, in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

§5

Für die im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren volkseigene Betriebe wird die operative Quartalskreditplanung für das III. Quartal 1964 durch Anweisung des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Februar 1964 über die operative Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (GBl. II S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Quartalskassenplanung für das III. Quartal 1964 unter Berücksichtigung der ersten Etappe der Industriepreisreform.

Vom 25. Mai 1964

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), Bau- und Montagekombinate (BMK) sowie volkseigene Betriebe — einschließlich Betriebe des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels — (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.